Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 35 — 1927

Mittwoch, den 4. Mai — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Unfallbeiträge.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** werden **dringend** ersucht, die fällige Rate der Unfallbeitragsvorschüsse für das Kalenderjahr 1927, ferner die angeforderten besonderen Beiträge bezw. Beitragszuschläge für versicherungspflichtige Veranstaltungen und für Betriebsbeamte und Facharbeiter für 1926 **umgehend** an die hiesige Kreiskommunalkasse einzusenden, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Auf unsere Bekanntmachung vom 16. März d. Js. im Kreisblatt Nr. 22 nehmen wir Bezug.

Belgard, den 2. Mai 1927.

Vorstand der Sektion Belgard der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warnin, Herr Rittergutsbesitzer v. Rekowsky—Tietzow ist für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 31. Mai 1927 aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteherstellvertreter, Herr Eigentümer Gustav Ristow in Tietzow.

Belgard, den 30. April 1927.

Der Landrat.

Die Trichinenschau im Amtsbezirk Roggow wird mit sofortiger Wirkung von dem Eigentümer Richard Winkel in Roggow ausgeübt. Die in Frage kommenden Ortsvorsteher ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 3. Mai 1927.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Kreis Belgard folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Jeder Besitzer von Bienenstöcken ist verpflichtet, solche Stöcke, die von bösartiger Faulbrut befallen sind, sofort dem Kreisausschuß anzuzeigen.

§ 2.

Jeder Besitzer von Bienenstöcken ist verpflichtet, die Untersuchung seiner Bienenstöcke durch einen oder mehrere vom Kreisausschuß bestimmte Sachverständige zu gestatten.

§ 3.

Jeder Besitzer von Bienenstöcken, bei denen bösartige Faulbrut festgestellt ist, ist verpflichtet, gemäß Anordnung der Sachverständigen die erkrankten Bienenstöcke zu entseuchen bezw. entseuchen zu lassen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Reichsmark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 27. Januar 1926 (Kreisblatt Nr. 10) wird hiermit aufgehoben.

Belgard, den 2. Mai 1927.

Der Landrat.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung zur allgemeinen Kenntnis der Bevölkerung, namentlich der Bienenzüchter zu bringen.

Belgard, den 2. Mai 1927.

Der Landrat.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin der Beginn der Jagd auf Rehböcke auf den 30. Mai d. Js. festgesetzt.

Köslin, den 20. April 1927.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 4. Mai 1927.

Rechnungsergebnisse der Kreiskommunalkasse.

Nachdem der Kreistag die Entlastung der Rechnungen der Kreiskommunalkasse für die Jahre 1924 und 1925 beschlossen hat, werden nachstehend Auszüge aus diesen Rechnungen veröffentlicht.

1924.

Berichtigtes Soll RM.	Rpf.	Bezeichnung	Ist RM.	Rpf	Rest RM.	Rpf.
		Einnahme.				
		A. Ordentliche Einnahmen.				
848946	39	Kapitel I: Allgemeine Kreisverwaltung	807348	19	41598	20
15779	50	„ II: Örtliche Polizei- und Gemeindeverwaltung	15779	50	–	–
8095	75	„ III: Gesundheits- und erweiterte Armenpflege	7333	02	762	73
4746	80	„ IV: Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege	4746	80	–	–
4034	10	„ V: Landwirtschaft, Handel und Gewerbe	4034	10	–	–
159798	87	„ VI: Verkehrsanlagen	110190	30	49608	57
1041401	41	Summe A:	949431	91	91969	50
224685	72	**B. Außerordentliche Einnahmen.**	67830	42	156855	30
1266087	13	Gesamteinnahme:	1017262	33	248824	80
		Ausgabe.				
		A. Ordentliche Ausgaben.				
203829	21	Kapitel I: Allgemeine Kreisverwaltung	196958	88	6870	33
9019	55	„ II: Örtliche Polizei- und Gemeindeverwaltung	9019	55	–	–
28324	03	„ III: Gesundheits- und erweiterte Armenpflege	27042	59	1281	44
191176	09	„ IV: Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege	190144	86	1031	23
740	82	„ V: Landwirtschaft, Handel und Gewerbe	140	82	600	–
377026	20	„ VI: Verkehrsanlagen	368992	20	8034	–
810115	90	Summe A:	792298	90	17817	–
322935	62	**B. Außerordentliche Ausgaben.**	284850	48	38085	14
1133051	52	Gesamtausgabe:	1077149	38	55902	14
		Gesamteinnahme:	1017262	33		
		Gesamtausgabe:	1077149	38		
		Mithin Vorschuß:	59887	05		
		A. Bestand	157133	01		
		B. Vorschuß	217020	06		
		Vorschuß wie oben	59887	05		

1925.

Berichtigtes Soll RM.	Rpf.	Bezeichnung	Ist RM.	Rpf.	Rest RM.	Rpf.
		Einnahme.				
		A. Ordentliche Einnahmen.				
1120215	65	Kapitel I: Allgemeine Kreisverwaltung	1082214	04	38001	61
6844	–	„ II: Ordentliche Polizei- und Gemeindeverwaltung	6844	–	–	–
14747	99	„ III: Gesundheits- und erweiterte Armenpflege	7347	18	7400	81
4552	01	„ IV: Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege	4552	01	–	–
22022	50	„ V: Landwirtschaft, Handel und Gewerbe	21921	25	101	25
216467	69	„ VI: Verkehrsanlagen	194017	81	22449	88
1384849	84	Summe A:	1316896	29	67953	55
233605	30	**B. Außerordentliche Einnahmen.**	29245	54	204359	76
1618455	14	Gesamteinnahme:	1346141	83	272313	31
		Ausgabe.				
		A. Ordentliche Ausgaben.				
309163	88	Kapitel I: Allgemeine Kreisverwaltung	292326	28	16837	60
7841	24	„ II: Ordentliche Polizei- und Gemeindeverwaltung	7841	24	–	–
42402	07	„ III: Gesundheits- und erweiterte Armenpflege	40456	41	1945	66
230104	83	„ IV: Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege	226691	24	3413	59
1742	38	„ V: Landwirtschaft, Handel und Gewerbe	1742	38	–	–
555329	83	„ VI: Verkehrsanlagen	551629	63	3700	20
1146584	23	Summe A:	1120687	18	25897	05
335794	15	**B. Außerordentliche Ausgaben.**	318587	80	17206	35
1482378	38	Gesamtausgabe:	1439274	98	43103	40
		Gesamteinnahme:	1346141	83 †		
		Gesamtausgabe:	1439274	98		
		Mithin Vorschuß:	93133	15		
		Davon entfallen auf A Bestand	196209	11		
		„ „ „ B Vorschuß	289342	26		
		† Bestand 1923			95558	86
		„ 1924			61574	15
		„ 1925			39076	10
		Sa.			196209	11

Belgard, den 14. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen.

Betrifft Pflegekinder.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 53 für 1924 veröffentlichten Anordnungen, betreffend den Schutz der Pflegekinder, weise ich darauf hin, daß nach § 24 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (R. G. Bl. I S. 633) **Pflegekinder der Aufsicht des Jugendamtes unterstehen. Das Gleiche gilt auch für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.** Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes. Wer mit einem Pflegekind von außerhalb zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen. Wer ein der Aufsicht des Jugendamtes unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Annahme, Uebergabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Wer als Pflegekind gilt, ist aus der obigen Anordnung (Kreisblatt Nr. 53 für 1924) ersichtlich.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies ortsüblich bekannt zu machen, die in ihrem Bezirk etwa vorhandenen, der Aufsicht des Jugendamtes unterstehenden Kinder **unverzüglich** zu ermitteln und mir gegebenenfalls eine Nachweisung nach dem untenstehenden Muster ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben **bis zum 15. Mai d. Js.** einzusenden, andernfalls Fehlanzeige zu erstatten.

In Spalte e Bemerkungen der Nachweisung ist anzugeben, ob die Pflegestelle in gesundheitlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung einwandfrei ist.

Nachweisung

über die im Stadt-, Gemeinde-, Guts-Bezirk vorhandenen Pflegekinder usw. gemäß §§ 19 ff. des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 (R. G. Bl. I. S. 633).

Lfd. Nr.	Des Pflegekindes						Der Eltern des Kindes *)			Der Pflegeeltern				Das Kind befindet sich in Pflege seit:	Bemerkungen
	Zu- und Vorname	Geburts- Tag	Mon.	Jahr	Ort	Relig.	Zu- und Vorname	Stand	Wohnort, Straße Nr.	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Relig.		

*) Anmerkung: Bei unehelichen Kindern ist der Name und Stand der Mutter sowie des Vormundes anzugeben.

....., den ..... 1927.

Der Magistrat, Gemeinde- Guts-Vorsteher.

.....

(Unterschrift)

Belgard, den 30. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Abkommen

über die Entschädigung inkurabler und abgestandener Pferde.

1. Die zur Schlachtung bestimmten inkurablen und abgestandenen Pferde werden dem Abdeckereibesitzer angesagt und von dem Tierbesitzer unmittelbar an den Roßschlächter verkauft.

2. Von dem Verkaufserlös erhalten der Tierbesitzer und der Abdeckereibesitzer je die Hälfte. In den Fällen, in denen das Fleisch eines Schlachtpferdes als genußuntauglich verworfen wird, hat der Tierbesitzer nur dann einen Anspruch auf den halben Verkaufserlös, wenn das Tier vom Roßschlächter ohne Vorbehalt als Schlachtpferd angekauft und bezahlt wird.

3. Bestehen über die Heilbarkeit oder die weitere Verwendbarkeit eines Pferdes Zweifel, so soll der Tierbesitzer das Gutachten eines Tierarztes einholen. Wird die Frage der Heilbarkeit oder der weiteren Verwendbarkeit von dem Tierarzt bejaht, so fällt der Verkaufserlös in voller Höhe an den Tierbesitzer.

4. Ist eine der Parteien mit der Entscheidung nach 3) nicht einverstanden, so kann von beiden Teilen ein Schiedsgericht angerufen werden. Zu diesem benennt jede Partei einen Schiedsrichter, die sich über einen Obmann zu einigen haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ernennt die zuständige Landwirtschaftskammer im Benehmen mit dem Verein der staatlich privilegierten Abdeckereien den Obmann. Der Rechtsweg soll ausgeschlossen sein. Das Amt des Schiedsrichters und des Obmanns ist ein Ehrenamt.

5. Durch dieses Abkommen soll eine Aenderung oder Erweiterung der durch die Abdeckereiprivilegien geschaffenen Rechte und Pflichten nicht erfolgen.

Unberührt bleiben von dem Abkommen die Rechte und Pflichten aus der Reichsverordnung vom 4. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 891).

6. Dieses Abkommen gilt für die Zeit vom 1. Juni 1927 bis 31. März 1928 und verlängert sich von da ab jedesmal um 1 Jahr, wenn es nicht von einer Seite 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

Die Ortsbehörden ersuche ich, von vorstehendem Abkommen die Pferdebesitzer in Kenntnis zu setzen.

Belgard, den 27. April 1927.

Der Landrat.

Ihr Bruch

wird immer größer, wenn Sie ein schlechtsitzendes und lästiges Federbruchband oder Gummiband tragen. Durch solche Bänder verschlimmert sich das Leiden und kann zur Todesursache werden. (Es entsteht Brucheinklemmung, die operiert werden muß und den Tod zur Folge haben kann.) Deshalb liegt es in Ihrem Interesse sich meine äußerst bequeme, unverwüstliche Spezial-Bandage anfertigen zu lassen. Durch Tag und Nacht Tragen meiner Bandagen haben sich nachweislich Bruchleidende selbst geheilt. Werkmstr. A. B. schreibt u. a. „mein schwerer Leistenbruch ist geheilt. Ich bin wieder in meinem 66ten Lebensjahre ein ganzer und glücklicher Mensch"! Landwirt Fr. St. schreibt u. a.: „Ich sehe mich genötigt, Ihnen nach 2 Jahren meinen innigen Dank auszusprechen . . wurde ich ganz befreit von meinem Leiden." Bandagen von Mk. 15,— an. Für Bruch- und Vorfalleidende kostenlos zu sprechen in **Belgard, Sonnabend, den 7. Mai, von 8—11 Uhr im Hotel „Schwarzer Adler".**

K. Ruffing, Spezial-Bandagist

Köln, Bonnerstraße 249.

Bilanz am 31. Dezember 1926.

Aktiva.	RM	₰	Passiva.	RM	₰
Brunnen	1056	92	Anleihe	1000	—
Gebäude	7040	88	Laufende Schulden	54330	40
Maschinen	13731	59	Geschäftsguthaben der Genossen	6051	32
Geräte	8849	98	Reservefonds	6577	29
Mobilien	617	86	Betriebsrücklage	1169	65
Pferd und Wagen	488	36	pro Diverse	9	45
Geschäftsguthaben bei anderen Genossenschaften	7520	—			
Kassenbestand	2890	01			
Wertpapiere	11	50			
Forderungen	18339	27			
Warenbestand	3837	84			
Materialienbestand	2753	90			
Rücklagefonds	2000	—			
	69138	11		69138	11

Mitgliederstand Anfang 1926 48
Zugang in 1926 . . . . . —, Abgang in 1926 2
Mitgliederstand Ende 1926 46

Die Geschäftsguthaben der Genossen haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um 223,05 RM. vermehrt und die Haftsumme hat sich um 10000 RM. vermindert. Die Gesamthaftsumme aller Genossen betrug am Jahresschluß 230000 RM.

Belgard, den 18. Februar 1927.

Belgarder Molkerei e. G. m. b. H., Belgard-Persante.

Der Vorstand:

gez. Russell. gez Bieling. gez. Venzke.

Einladung

zur außerordentlichen Generalversammlung der Viehverwertungs-Genossenschaft e. G. m. b. H. Belgard

am Montag, den 9. Mai 1927, vormittags 9 Uhr in Falks Gesellschaftshaus.

Tagesordnung:

1. Verringerung der Geschäftsunkosten.
2. Aenderung der Satzung § 14 Abs. 7 und § 48 Abs. 1.
3. Aenderung der Geschäftsordnung.

Da nach § 34 unserer Satzung zur Beschlußfassung die Hälfte der Gesamthaftsumme vertreten sein muß, so wird für den Fall, daß die erste Generalversammlung nicht beschlußfähig ist, hiermit gleichzeitig zu einer zweiten Generalversammlung eingeladen, welche am gleichen Tage um 9½ Uhr im gleichen Lokale stattfindet.

Der Aufsichtsrat.
gez. Guse—Rarfin.
Der Vorstand.
gez. von Kleist-Retzow, Kieckow.

100 Kutschwagen vorrätig in bekannter Güte und preiswert.
H. Pflug,
Wagen, Karosseriefabrik,
Stargard.
Auto-Reparaturwerkstatt
Karosseriebau, Auto-Lackiererei, Gebr. Wagen sehr billig.

Grubenholz
Einschläge, Schälen, Sortieren und Verladen übernimmt sachgemäß
F. Hintze, sen.,
Eichhorst (Post Schöpfurth).

Die Kunst des Klavierspielens ist ein Vermögen und macht Freude. Auch Sie können diese Ihren Kindern angedeihen lassen und ihnen dadurch Wertvolles auf den Lebensweg mitgeben; ich ermögliche Ihnen durch meine günstigen Preise u. Zahlungsbedingungen die Anschaffung eines guten Pianos ohne Aufschlag für langfristige Ratenzahlungen. Verlangen Sie kostenlos Preise und Bedingungen.
Pianohaus
Ernst Bartholdt, Stettin.
Kaiser-Wilhelmstraße 99.

Pianos Flügel Harmoniums
hervorragende Fabrikate
mäßige Preise
günstige Zahlweise
stets Gelegenheitskäufe
freie Lieferung, langjährige Garantie.
Franz Ferd. Seydel
Berlin C 2, Spandauerstr. 18.
Vertreter und Lager in Stolp
Karl Hochmuth
kl. Auckerstr. 18.

Biese-, Urbas-, Weißbrod-Pianos
vorzügliche Qualitäten in neu und gespielt.
Kassa-Rabatt. Günstige Teilzahlungen. Verlangen Sie Offerte.
E. HERZOG,
Pianohaus,
Stettin, Berlinertor 8.

Bei Schlaflosigkeit
Nervosität, innerer Unruhe ist Dr. Buflebs **Schlaf- und Nerventee** von ungemein wohltuender Wirkung. Ein Zusatz von Dr. Buflebs **Nerventropfen** ist unerläßlich.
Drogerie Breidenbach, Marien-Drogerie Troike.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.